

GELTUNGSBEREICH PFLEGE

QMH Nr. A1-1

Es wird durchgängig die männliche Form verwendet. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten

## Besuchskonzept

in Verbindung mit der COVID-19 Pandemie

## Fachpflegeeinrichtung Haus Dänischer Wohld

"Abstand ist heute ein Zeichen für Fürsorge"

Bundeskanzlerin A. Merkel am 18.03.2020

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	30.05.2022 /QMB	30.06. 2022/EL	1 von 11



GELTUNGSBEREICH **PFLEGE** 

QMH Nr. A1-1

### Änderung zur Vorversion in rot, Streichungen sind nicht gekennzeichnet

### **Inhaltsverzeichnis**

1	۷or۱	wort	3
		kobewertung	
		Abstands- und Hygienemaßnahmen	
		Umgang mit Angehörigen bei Besuchen	
		nliche Schutzausrüstung	
		Begleitung der Besucher/Besuchszeiten/Terminierung	
		Zusammenfassung der Risikobewertung:	
		rnativen zur Kontaktaufnahme	
4	Aus	blickblick	8
5	Link	S	8
		sam handeln, damit alle gesund bleiben	

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Anderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	30.05.2022 /QMB	30.06. 2022/EL	2 von 11



GELTUNGSBEREICH **PFLEGE** 

QMH Nr. A1-1

#### 1 Vorwort

Liebe Angehörige, liebe Betreuer und Freunde der Einrichtung,

mit Datum 04.05.2020 haben wir erstmals vom Landkreis Rendsburg-Eckernförde die Anordnung erhalten, im Zuge der Allgemeinverfügung über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 02.05.2020 ein Besuchskonzept zu erstellen. Durch dieses Besuchskonzept sollte sichergestellt werden, dass unserseits geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen für mögliche Ausnahmen vom zwischen dem 14.03.2020 und 15.06.2020 behördlicherseits geltenden Betretungs-, und Besuchsverbot unserer Einrichtung getroffen wurden. Das grundsätzliche Betretungs-, und Besuchsverbot wurde mit Wirkung zum 15.06.2020 durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde aufgehoben, so dass die Betretung der Einrichtung mit Auflagen bzw. speziellen Vorgaben wieder möglich war.

Am 29.05. 2022 ist eine neue Fassung der Corona-BekämpfVO in Kraft getreten, weshalb wir Sie hiermit über die wesentlichen Änderungen informieren möchten. Insbesondere die Testverpflichtungen in Pflegeeinrichtungen und ambulanten Diensten wurden angepasst (siehe §§ 4, 7 der neuen Corona-BekämpfVO). Das Besuchskonzept wird mit Datum 30.05.2022 aktualisiert.

Ziel ist es weiterhin, unter Aufrechterhaltung des höchstmöglichen Infektionsschutzes, der sozialen Isolation der Bewohner\*innen und den damit verbundenen negativen Auswirkungen entgegenzuwirken. Selbstverständlich verfolgen auch wir dieses Ziel, allerdings waren die Rahmenbedingungen und Auflagen, die uns als stationäre Einrichtung betrafen zum Teil nicht nachvollziehbar, bzw. aus unserer Sicht nicht geeignet, dieses Ziel zur Zufriedenheit aller Beteiligten zu erreichen.

So ist spätestens im Herbst diesen Jahres davon auszugehen, dass das Infektionsrisiko durch den Wegfall der Maßnahmen wieder ansteigen wird. Zwar schützt die Impfung in den meisten Fällen vor einem schweren Verlauf der Erkrankung, jedoch nicht vor einer Ansteckung. Das muss uns zu diesem Zeitpunkt und allen an der Versorgung und Betreuung unserer Bewohner\*innen Beteiligten bewusst sein.

Selbstverständlich werden wir im Sinne unserer Bewohner\*innen und Mitarbeiter\*innen weiterhin mit aller Kraft den Spagat zwischen bestmöglichem Infektionsschutz und der Notwendigkeit und dem Bedürfnis unserer Bewohner\*innen und Angehörigen nach Kontakt und Zuwendung versuchen. Zum einen, damit keine/r unserer Bewohner\*innen und Mitarbeiter\*innen an Covid 19 erkranken oder sterben und zum anderen eine Trennung unserer Bewohner\*innen von ihren lieben Angehörigen und/oder Bezugspersonen keine negativen Auswirkungen hat.

Mit diesem Besuchskonzept und unserer darin enthaltenden Risikobewertung der aktuellen Situation unter den gegebenen Rahmenbedingungen versuchen wir, diese "Herausforderung" bzw. diesen "Spagat" im Folgenden für alle Beteiligten möglichst transparent und nachvollziehbar darzustellen.

### 2 Risikobewertung

Im Besuchskonzept muss zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der pflegebedürftigen Menschen und gerade den in stationären Einrichtungen notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes eine fachliche und ethische Güter-, und Interessensabwägung mithilfe einer Risikobewertung getroffen werden.

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	30.05.2022 /QMB	30.06. 2022/EL	3 von 11



GELTUNGSBEREICH PFLEGE

QMH Nr. A1-1

Hierzu haben wir unter Berücksichtigung der neuen Corona Regeln des zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein zum wiederholten Male einer internen Risikobewertung unterzogen, welche wir im Ergebnis im Folgenden vorstellen:

### 2.1 Abstands- und Hygienemaßnahmen

In unserer Einrichtung leben zu einem Großteil Bewohner\*innen, die aufgrund ihrer Erkrankungen weder in der Lage sind, Hygienemaßnahmen, noch die geltenden Abstandsregelungen zu verstehen und einzuhalten. Die Bewohner\*innen bewegen sich nach wie vor frei innerhalb der Einrichtung und im beschützenden Außenbereich. Aus diesem Grunde können wir nicht sicherstellen, dass Abstandsund Hygienemaßnahmen von bzw. für Besucher\*innen eindeutig und sicher gewährleistet werden können. Eine dahingehende Freiheitseinschränkung unserer Bewohner\*innen kommt für uns selbstverständlich nicht infrage.

### 2.2 Umgang mit Angehörigen bei Besuchen

#### Empfehlung:

"Externe Personen, die nicht von Nummer 4 erfasst sind, haben innerhalb geschlossener Räume auf Verkehrsflächen und in Gemeinschaftsräumen eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu tragen; § 2 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend;"

"Externe Personen, die nicht von Nummer 4 erfasst und nicht im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, müssen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sein; die Testpflicht entfällt bei Gefahr im Verzug oder beim Vorliegen eines Härtefalls:"

"Die angestellten sowie die externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von voll- und teilstationären Einrichtungen haben innerhalb geschlossener Räume eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 1 zu tragen;"

"Angestellte sowie externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, müssen über einen Testnachweis im Sinne von § 22a Absatz 3 IfSG verfügen, wenn ein typisches Symptom für eine Infektion mit dem Coronavirus im Sinne von § 2 Nummer 1 SchAusnahmV vorliegt; angestellte sowie externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, müssen über einen Testnachweis im Sinne von § 22a Absatz 3 IfSG verfügen."

Die Einrichtungen sind ab 29.05.2022 <u>nicht</u> mehr verpflichtet, entsprechende Testungen anzubieten und durchzuführen.

### Ergebnis der Risikobewertung:

Auf Basis der Corona-BekämpfVO des Ministeriums für Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein gilt nunmehr folgende Besuchsregelung:

 Innerhalb geschlossener Räume ist das Tragen einer FFP2-Maske für externe Besucher erforderlich

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	30.05.2022 /QMB	30.06. 2022/EL	4 von 11



GELTUNGSBEREICH PFLEGE

QMH Nr. A1-1

- Zutritt nur mit hinreichender Immunisierung gegen COVID-19 (Impfpass oder Genesenennachweis. Besucher, die nicht geimpft oder genesen sind, bringen zum Besuch einen Nachweis über ein tagesaktuelles negatives Covid 19 Testergebnis mit (3g-Regel).
- Keine telefonische Terminvergabe
- Der Einlass wird weiterhin vom Mare-Sicherheitsdienst begleitet
- Die Besuchszeiten umfassen den Zeitraum täglich von 10:00 18:00 Uhr
- Kein Zeitrahmen für die Dauer des Besuchs
- Besuche im Haus sind nach wie vor nur für eine Person möglich
- Besuche im Garten der Einrichtung sind für zwei bis drei Personen möglich

### Achtung:

Die in diesem Konzept beschriebene Besuchsregelung gilt nur für Zeiträume, in denen es kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt. Bei Auftreten von Infektionen kann die Besuchsmöglichkeit in Abstimmung mit bzw. durch das örtliche Gesundheitsamt ggf. wieder eingeschränkt oder ausgesetzt werden.

### Persönliche Schutzausrüstung

### Empfehlung:

"Die angestellten sowie die externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von voll- und teilstationären Einrichtungen haben innerhalb geschlossener Räume eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 1 zu tragen;"

"Externe Personen, die nicht von Nummer 4 erfasst sind, haben innerhalb geschlossener Räume auf Verkehrsflächen und in Gemeinschaftsräumen eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu tragen; § 2 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend;"

"Nummer 1 regelt eine Maskenpflicht für externe Personen. Externe Personen sind sowohl persönliche Besucherinnen und Besucher (im engeren Sinne) für Einrichtungsbewohnerinnen und - bewohner, als auch weitere externe Personen wie z.B. Personen mit gesetzlichen Betretungsbefugnissen, wie Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter und Richterinnen und Richter im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben sowie Dienstleisterinnen und Dienstleister, Lieferantinnen und Lieferanten. Für alle externen Personen, die die Einrichtung betreten, sieht Nummer 1 angesichts der immer noch dynamischen Lage und des fortbestehenden Schutzbedürfnisses von Personen ohne Impfschutz das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung vor. Abweichend von den Vorgaben des § 2 Absatz 1 sind FFP2-Masken oder Masken mit vergleichbaren Standards vorgeschrieben; einfache medizinische Masken reichen nicht mehr aus. Diese Maskenpflicht gilt nur auf Verkehrsflächen und in Gemeinschaftsräumen, nicht dagegen etwa in Behandlungsräumen und Patientenzimmern."

(Begründung der Landesregierung zur Corona-Bekämpfungsverordnung vom 24. Mai 2022 gemäß § 28a Absatz 7 Satz 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 IfSG)

"Bewohner\*innen haben das Recht, auch mit den Besucher\*innen die Einrichtung und das Einrichtungsgelände (auch über Nacht) zu verlassen. Es gelten dann die allgemeinen Kontakt- und Hygieneregeln der Corona-BekämpfVO, die für die Gesamtbevölkerung gelten."

"Externe Personen, die nicht von Nummer 4 erfasst und nicht im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, müssen im Sinne von § 2 Nummer

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	30.05.2022 /QMB	30.06. 2022/EL	5 von 11



GELTUNGSBEREICH **PFLEGE** 

QMH Nr. A1-1

6 SchAusnahmV getestet sein; die Testpflicht entfällt bei Gefahr im Verzug oder beim Vorliegen eines Härtefalls;"

"Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Einrichtungen, die akute respiratorische Symptome oder eine Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns aufweisen, sind anlassbezogen in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu testen und bei positivem Ergebnis in einem Einzelzimmer mit Nasszelle unterzubringen (Einzelunterbringung). Die Erstaufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern mit Symptomen nach Satz 1 in vollstationäre Einrichtungen ist nur zulässig, sofern aufgrund einer ärztlichen Diagnostik mittels eines molekularbiologischen Tests keine akute Infektion mit dem Coronavirus vorliegt. Die Wiederaufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern mit Symptomen nach Satz 1 in vollstationäre Einrichtungen ist zulässig, sofern ein Testnachweis nach § 22a Absatz 3 IfSG vorliegt. Bei positivem Testergebnis gilt die Pflicht zur Einzelunterbringung gemäß Satz 1 entsprechend. Für die Vorschriften zur Wiederaufnahme nach Satz 3 und 4 gilt § 3 Absatz 2 SchAusnahmV nicht.

(Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)

Verkündet am 24.05.2022, in Kraft ab 30.Mai 2022

### Ergebnis der Risikobewertung:

Unsere Bewohner tolerieren nur im Einzelfall das Tragen einer Mund-, und Nasen-Maske, so dass auch hier im Ergebnis ein höchst möglicher Infektionsschutz der Besucher\*innen durch uns als Einrichtung leider nicht sichergestellt werden kann und somit <u>nach Möglichkeit</u> die körperliche Nähe bei einem Besuch verzichtet oder dieser auf ein Minimum beschränkt werden sollte.

Demnach besteht weiterhin folgende Regelung:

- Besucher\*innen, die eine hinreichende Immunisierung gegen COVID-19 nachweisen (Impfpass oder Genesenennachweis), dürfen die Einrichtung seit 29.05.2022 ohne negatives Testergebnis betreten.
- Besucher, die nicht geimpft oder genesen sind bringen zum Besuch einen Nachweis über ein tagesaktuelles negatives Covid -19 Testergebnis mit (3g-Regel).
- Das Tragen eines "eigens mitgebrachten" Mundschutzes ist während der Besuche untersagt. Dafür wird den Besucher\*innen durch die Einrichtung eine FFP2 Maske für die Dauer des Besuches zur Verfügung gestellt, ebenso Händedesinfektionsmittel. Die Maske ist nach dem Besuch zu verwerfen.
- Sofern das Tragen eines MNS von unseren Bewohner\*innen nicht möglich ist, sollte im Sinne des Infektionsschutzes grundsätzlich auf körperliche Nähe zu/m Bewohner\*in verzichtet oder diese auf ein Minimum beschränkt werden.

### 2.3 Begleitung der Besucher/Besuchszeiten/Terminierung

#### Empfehlungen:

Ein Großteil der Empfehlungen wurden aus der Corona-BekämpfVO) gestrichen. Daher gibt es zum Punkt 2.3. "Begleitung der Besucher/Besuchszeiten/Terminierung", bzw. Ergebnis der Risikobewertung keinen Eintrag.

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Anderung	Uberprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	30.05.2022 /QMB	30.06. 2022/EL	6 von 11



GELTUNGSBEREICH **PFLEGE** 

QMH Nr. A1-1

Im Hinblick auf folgende Aspekte kommen wir hiermit unserer Verpflichtung nach, unsere Besuchsregelung entsprechend des Infektionsgeschehens und der aktuellen Impfquote hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung zu überprüfen:

- die geltenden Hygiene-, und Abstandsvorschriften und Vorgaben für die räumliche und strukturellen Voraussetzungen
- des Ergebnisses unserer allgemeinen Vulnerabilitätsbewertung unserer Bewohner\*innen
- der für den Großteil unserer Bewohner\*innen nicht umzusetzenden p\u00e4dagogisch didaktischen Ansatz zur Infektionspr\u00e4vention.

Aus diesem Grunde bleiben die Regelungen auf Basis der Risikobewertung bis auf Weiteres wie gehabt:

- Ein Besuch ist nur für geimpfte, genesene oder negativ getestete Besucher möglich
- In unserem Fachbereich Gerontopsychiatrie, dem Haus 2, ist ein Besuch auf dem Bewohnerzimmer möglich, da es sich um Einzelzimmer handelt. Für Besuche in der Pflegeoase bitten wir, den Besuch auf eine Person zu beschränken. Sollte sich zeitgleich mehr als ein Besucher in der Pflegeoase einfinden, bitten wir ins Besucherzimmer auszuweichen. Besucher für Bewohner im Haus 1 dürfen ihre Angehörigen gerne im Zimmer besuchen, wenn sie in einem Einzelzimmer wohnen. Handelt es sich um ein Doppelzimmer, können wir den Besuch auf dem Zimmer zum Schutze des anderen Bewohners nur gewähren, wenn sichergestellt werden kann, dass kein Kontakt stattfindet.
- Darüber hinaus bieten wir die Möglichkeit, gemeinsam im weitläufigen, beschützten Garten unserer Einrichtung an der frischen Luft spazieren zu gehen oder einfach nur auf einer Bank zu verweilen. Dort ist es möglich, den Besuch mit zwei bis drei weiteren Personen im Garten zu verbringen.
- Sollte der Mindestabstand oder sonstige Hygiene- und/oder Besuchsregelungen nicht eingehalten werden können, kann der Besuch durch die Einrichtung vorzeitig beendet werden.
- Vor-, und nach dem Besuch ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen
- Bewohner\*innen können mit den Besucher\*innen die Einrichtung verlassen. Nach der Rückkehr entfällt der Antigen-Test. Das Verlassen sowie die Rückkehr sind der Einrichtung anzuzeigen. Kontakte mit Dritten und die Nutzung der Infrastruktur (beispielsweise Café, Restaurant, Bus) sollten im Sinne des Infektionsschutzes für unsere Bewohner\*innen nach eigenem
  Ermessen nach Möglichkeit vermieden werden.
- Den Besucher\*innen wird die Nutzung der Corona Warn App empfohlen
- Es ist bis auf weiteres nicht gestattet, Bewohnerwäsche zum Zwecke der Reinigung durch Besucher\*innen mit nach Hause zu nehmen. Bewohnerwäsche wird derzeit ausschließlich in der Einrichtung gewaschen.
- Geschenke an Bewohner\*innen sind bis auf weiteres auf Empfehlung der Aufsichtsbehörden nur im Original verpacktem Zustand gestattet. Ausgenommen davon sind Blumensträuße/Gestecke

#### 2.4 Zusammenfassung der Risikobewertung:

Unsere Bewohner\*innen gehören aufgrund ihrer Multimorbidität weiterhin zur unbedingt zu schützenden Personengruppe unserer Gesellschaft. Die Tatsache, dass ein Großteil unserer Bewohner\*innen darüber hinaus kognitiv nicht in der Lage sind, Hygiene-, und Abstandsregelungen einzuhalten, macht es uns so gut wie unmöglich, unter den bestehenden Vorgaben eine Besuchsregelung zu schaffen, die für alle Beteiligten zufriedenstellend wäre.

Trotz unser weiterhin bestehenden Befürchtungen, dass ein Einschleppen einer COVID – 19 Infektion für viele unserer Bewohner\*innen als auch unserer Mitarbeiter\*innen ggf. schlimmste Auswirkungen haben könnte, möchten wir uns der Öffnung der Einrichtung für Besucher\*innen mit Augenmaß und untere Beachtung des regionalen Infektionsgeschehens nicht verschließen. Wir bitten an dieser Stelle auch um Verständnis für unsere Sorgen und Ängste als verantwortungsbewusste Leitung einer

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	30.05.2022 /QMB	30.06. 2022/EL	7 von 11



GELTUNGSBEREICH **PFLEGE** 

QMH Nr. A1-1

Pflegeeinrichtung, die in den letzten Monaten erleben musste, wie verheerend Covid-19 in vielen Einrichtungen gewütet hat und wie schnell man dafür an den "öffentlichen" Pranger gestellt wurde.

Selbstverständlich werden wir unser Besuchskonzept entsprechend des aktuellen Infektionsgeschehens und der uns gemachten Auflagen zum Infektionsschutz hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung weiterhin regelmäßig überprüfen und anpassen.

### 3 Alternativen zur Kontaktaufnahme

Zunächst einmal versuchen wir weiter über regelmäßige Mailings über die aktuelle Situation in der Einrichtung im Allgemeinen zu informieren. Selbstverständlich werden unsere Angehörigen darüber hinaus und wie bisher auch üblich, telefonisch informiert, sollte sich etwas am pflegerischen Zustand ihrer Bewohner verändern.

Der Kontakt über moderne Medien wie z.B. Videotelefonie über Whats App und Skype ist für unsere Bewohner\*innen aufgrund ihrer kognitiven Einschränkungen häufig leider nur bedingt möglich. Dennoch haben wir umgehend drei Smartphones angeschafft, um auch diese Kommunikationswege für unsere Angehörigen anbieten zu können. Hier ist es in der Regel aber wichtig, dass vor einer entsprechenden Kontaktaufnahme via Whats App oder Skype zunächst der momentane Gemütszustand der Bewohner\*innen eingeschätzt wird, da es sonst zur Überforderung, Verunsicherung bis hin zu Ängsten kommen kann. Es hat sich in der Vergangenheit bewährt, wenn bei einer guten Tagesform der Bewohner\*innen und dem Wunsch nach Kontaktaufnahme per Video durch den Angehörigen die Videokonferenz durch unsere Mitarbeiter initiiert und unterstützt wird. So kann weitestgehend sichergestellt werden, dass eben keine Überforderung der Bewohner\*innen entsteht.

Über o.g. Mailings, insbesondere zu besonderen Feiertagen (z.B. Ostern, Pfingsten, Muttertag etc.), stellen wir unseren Angehörigen u.a. Bilder von unseren Bewohner\*innen zur Verfügung. Darüber hinaus stehen wir mit unseren Mitarbeiter\*innen der Pflege rund um die Uhr telefonisch für Fragen unserer Angehörigen zur Verfügung und versuchen, uns so viel Zeit wie möglich für diese Gespräche zu nehmen.

#### 4 Ausblick

Die Auswirkungen der COVID-Pandemie werden uns alle für unabsehbare Zeit vor Herausforderungen stellen, die von niemandem derzeit überblickt werden können. Wir haben und wir werden vor dem Hintergrund der zukünftigen Entwicklung und der daraus resultierenden politischen Entscheidungen alles in unserer Macht stehende tun, um den uns anvertrauten Bewohner\*innen und unseren Mitarbeiter\*innen weiterhin bestmöglichen Schutz und Fürsorge zukommen zu lassen. Und das schaffen wir weiterhin nicht ohne unsere Angehörigen, die uns mit Verständnis und einem verantwortungsbewussten Umgang mit ihren Bewohner\*innen darin maßgeblich unterstützen!

Denn aus unserer Sicht gilt auch weiterhin in Verbindung mit der Covid – 19 Pandemie weiterhin der Grundsatz

"Abstand ist heute ein Zeichen für Fürsorge"

#### 5 Links

Abschließend finden Sie hier einen Auszug der wichtigsten gesetzlichen Regelungen und wissenschaftlichen Empfehlungen, welche als Basis für unsere Überlegungen zu diesem Konzept und unserer Risikobewertung zu berücksichtigten waren. Es handelt sich hierbei nur um einen Auszug der Regelungen, u.a. wurden arbeitsschutzrechtliche Vorgaben hier nicht aufgeführt. Sofern gewünscht, können wir Ihnen diese Unterlagen gerne per Mail zur Verfügung stellen. Einen Link zur jeweils aktuellsten Versionen der geltenden Regelungen des Landes Schleswig-Holstein und/oder des Landkreises Rendsburg Eckernförde finden Sie auf deren Homepages.

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	30.05.2022 /QMB	30.06. 2022/EL	8 von 11



GELTUNGSBEREICH **PFLEGE** 

QMH Nr. A1-1

- Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona – BekämpfVO) (letzte Aktualisierung 29.05.2022)
- Handlungsempfehlungen als Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept in stationären Einrichtungen der Pflege des Landes Schleswig-Holstein vom 31.03.2022. Eine Aktualisierung der Handlungsempfehlungen wird nicht fortgeführt.
- RKI Empfehlungen zur Prävention und Management von COVID-19 in Alten und Pflegeinrichtungen, letzte Aktualisierung 14.02.2022
- "Protection-Plan" zum Schutz vulnerabler Gruppen in Einrichtungen der Pflege nach dem SGB XI und Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 vom 27.03.2020 des Landes Schleswig-Holstein (letzte Aktualisierung 22.06.2021)
- KRINKO Empfehlungen zur Infektionsprävention im Rahmen der Pflege und Behandlung von Menschen mit übertragbaren Erkrankungen von 2015

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	30.05.2022 /QMB	30.06. 2022/EL	9 von 11



GELTUNGSBEREICH **PFLEGE** 

QMH Nr. A1-1

# Gemeinsam handeln, damit alle gesund bleiben **\*\* Informationsblatt für Besucher\*innen**

(Stand 30.05. 2022)

Zum Schutz Ihrer Angehörigen, engsten Bezugspersonen, unserer Bewohner\*innen und Mitarbeiter\*innen bitten wir Sie herzlich, folgende **Hygiene-, und Besuchsregelungen** zu beachten:

- 1. Bitte sehen Sie von Besuchen ab, wenn Sie Fieber haben oder Symptome einer Atemwegserkrankung zeigen und/oder den Verlust von Geruchs-, und Geschmacksinn. Ein Besuch/Betreten der Einrichtung ist dann untersagt. Auch dann, wenn Sie an Covid-19 erkrankt sind oder der Verdacht besteht.
- 2. Besucher\*innen, die eine hinreichende Immunisierung gegen COVID-19 nachweisen (Impfnachweis oder Genesenennachweis) dürfen die Einrichtung ohne vorliegendes negatives Testergebnis betreten. Nicht geimpfte oder genesene Personen müssen einen tagesaktuellen negativen Test vorlegen (3G-Regel).
- 3. Bei Betreten und Verlassen der Einrichtung führen Sie bitte eine Händedesinfektion durch. Bitte beachten Sie dazu die separate Anweisung zur Durchführung einer Händedesinfektion am Ende, die Bestandteil der Hygieneunterweisung ist.
- 4. Angaben zur Erfassung der Kontaktdaten entfallen.
- 5. Bitte tragen Sie während des gesamten Aufenthaltes in geschlossenen Räumen eine FFP 2 Maske, diese erhalten sie von uns. Sollte Ihnen dies aufgrund medizinischer (z.B. Lungenerkrankung) oder sonstiger triftiger Gründe (z.B. Demenz) nicht möglich sein, müssen Sie das im Vorfeld angeben. Werden diese Gründe nicht angegeben, darf die Einrichtung den Besuch an diesem Tag verweigern. Die Masken werden Ihnen von der Einrichtung zur Verfügung gestellt, das Tragen von eigens mitgebrachten Mund-Nasen-Masken ist untersagt.
- 6. Bitte halten Sie immer den Mindest-Abstand von 1,50 m zu allen Personen ein. Sofern die Hygieneregeln mindestens vom Besucher eingehalten werden können (Tragen von FFP2 Maske UND Händedesinfektion) ist Körperkontakt erlaubt. Dennoch bitten wir diesen auf ein Minimum zu beschränken.
- 7.Bitte halten Sie Husten-, und Niesetikette ein niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Einmaltaschentuch (werden von der Einrichtung zur Verfügung gestellt)
- 8. Fassen Sie sich nach Möglichkeit nicht ins Gesicht
- Bitte bringen Sie nur originalverpackte Geschenke mit. Ausnahme: Blumengestecke und Sträuße
- 10. Bitte nehmen Sie keine Bewohnerwäsche mit nach Hause
- 11. Bitte folgen Sie den Hinweisen des Personals
- 14. Bitte beachten Sie die Aushänge in unserer Einrichtung i.V.m. den bestehenden Verhalten-, und Hygieneregelungen.
- 15. Wir empfehlen Ihnen die Nutzung der Corona Warn App

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Anderung	Uberprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	30.05.2022 /QMB	30.06. 2022/EL	10 von 11



GELTUNGSBEREICH **PFLEGE** 

QMH Nr. A1-1

### Durchführung der hygienischen Händedesinfektion





- 1. Halten sie die trockene Hand bitte unter den Spender, und drücken 2x auf den Hebel
- 2. Die Hände müssen nass werden
- 3. Daumen, Fingerkuppen und Nagelfalz nicht vergessen
- 4. 30 Sekunden Einwirkzeit

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	30.05.2022 /QMB	30.06. 2022/EL	11 von 11